

Beglaubigte Abschrift !

Deut

Die mit dem Tagesstempel des Postfachamts vollzogenen  
Laufschrittzettel haben dieselbe Beweiskraft wie die von der  
Post ausgefertigten Einlieferungsscheine.

n Rom. Berlin NW7, den 21. Oktober 1941.

Nr. 300/41.

Generalstaatskasse Berlin

Berlin C 2.

gsanordnung.

tfried L a n g beim Deutschen Historischen  
aus den beim Kapitel 153 Titel 70 für das  
esenen Haushaltsmitteln für die Zeit vom  
mber 1941 ein Stipendium von 236,- RM

in Buchstaben: Zweihundertundsechunddreißig Reichsmark bewilligt.

Dieser Betrag ist bereits von hier dem Stipendiaten Dr. Gottfried  
Lang auf sein Dienstbezügekonto bei der Deutschen Bank, Ausland 2,  
Stadtzentrale, Berlin W 8, nach Abzug der Lohnsteuer überwiesen wor-  
den.

Die Preußische Generalstaatskasse Berlin wird hiermit angewiesen,  
den obigen Betrag in Höhe von

236,- RM

in Buchstaben: Zweihundertundsechunddreißig Reichsmark auszuzahlen.

Verbuchungsstelle: Kapitel 153 Titel 70 für das Rechnungsjahr 1941  
als Haushaltsausgabe.

Der Regierungsinspektor a.D. Förster ist berechtigt, diesen Be-  
trag bei der Preußischen Generalstaatskasse Berlin in Empfang zu  
nehmen.

Sachlich richtig.  
gez. Stengel.

Festgestellt:  
gez. Förster  
Regierungsinspektor a.D.

Empfangsbescheinigung.

236,- RM

in Buchstaben: Zweihundertundsechunddreißig Reichsmark habe ich  
für das Deutsche Historische Institut in Rom erhalten.

Berlin, den 21. Oktober 1941.

Beglaubigt.

Der Direktor.  
gez. Stengel.

Berlin, den 21. Oktober 1941  
*Förster*  
Regierungsinspektor a.D.

*Stipendium: 236,- RM.  
ab Hofstaatsk.: 42,48,-  
Übriges: 193,52,-*